

Vorlage		Vorlage-Nr:	FB 61/0708/WP17
Federführende Dienststelle: Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	22.05.2017
		Verfasser:	Dez. III / FB 61/200
Durchführungsplan Nr. 1 der ehem. Gemeinde Brand einschl. aller Änderungen hier: Aufhebungs- und Offenlagebeschluss			
Beratungsfolge:			TOP: __
Datum	Gremium	Kompetenz	
28.06.2017	B-1	Anhörung/Empfehlung	
07.09.2017	PLA	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Aachen-Brand nimmt den Bericht der Verwaltung zur Aufhebung des rechtsfehlerhaften Durchführungsplans Nr. 1 der ehem. Gemeinde Brand einschl. aller Änderungen zur Kenntnis.

Sie stellt fest, dass aus bezirklicher Sicht auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung verzichtet werden kann und empfiehlt dem Planungsausschuss, für den rechtsfehlerhaften Durchführungsplan Nr. 1 einschl. aller Änderungen die Einleitung des Aufhebungsverfahrens gem. § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

Der Planungsausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Aufhebung des rechtsfehlerhaften Durchführungsplans Nr. 1 der ehem. Gemeinde Brand einschl. aller Änderungen zur Kenntnis. Er stellt fest, dass auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung verzichtet werden kann und beschließt für den rechtsfehlerhaften Durchführungsplan Nr. 1 einschl. aller Änderungen die Einleitung des Aufhebungsverfahrens gem. § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Erläuterungen:

Eine Vielzahl sogenannter Durchführungspläne (Bebauungspläne der Nachkriegszeit) weisen Rechtsmängel unterschiedlicher Art auf. Häufig wurden Zeit und Ort der Auslegung nicht rechtzeitig bekanntgemacht, die Auslegungsfristen zu kurz berechnet oder die Planurkunden von Nichtberechtigten unterzeichnet.

Das Bundesverwaltungsgericht (BverwG) und der Bundesgerichtshof (BGH) haben wiederholt klargestellt, dass Bebauungspläne als städtische Satzungen nur dann Rechtswirkungen entfalten können, wenn die rechtsstaatlichen Bestimmungen bei ihrer Aufstellung genau beachtet wurden. Ist dies nicht der Fall, so sind die Bebauungspläne rechtsunwirksam und dürfen bei der Zulassung von Bauvorhaben oder der sonstigen Umsetzung baulicher Anlagen nicht angewandt werden. Wenn Rechtsmängel eines Bebauungsplanes erkannt werden, sind solche Bebauungspläne in den vorgeschriebenen Verfahren zu ändern oder aufzuheben. Dagegen steht es den Gemeinden nicht zu, fehlerhafte Bebauungspläne durch einfache Ratsbeschlüsse zu verwerfen.

Bei dem Durchführungsplan Nr. 1 der ehemaligen Gemeinde Brand von 1957 handelt es sich um einen solchen rechtsfehlerhaften Bebauungsplan.

Nach der Aufhebung des Durchführungsplans sind Vorhaben im Geltungsbereichen nach § 34 BauGB zu beurteilen, soweit der Plan nicht durch jüngere Bebauungspläne ohne Rechtsmängel in Teilbereichen überlagert wurde.

Da sich die Aufhebung nur unwesentlich auf die betroffenen Bereiche auswirkt, kann von einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Durch die Aufhebung des Durchführungsplans Nr. 1 einschließlich aller Änderungen entstehen der Stadt Aachen keine Kosten.

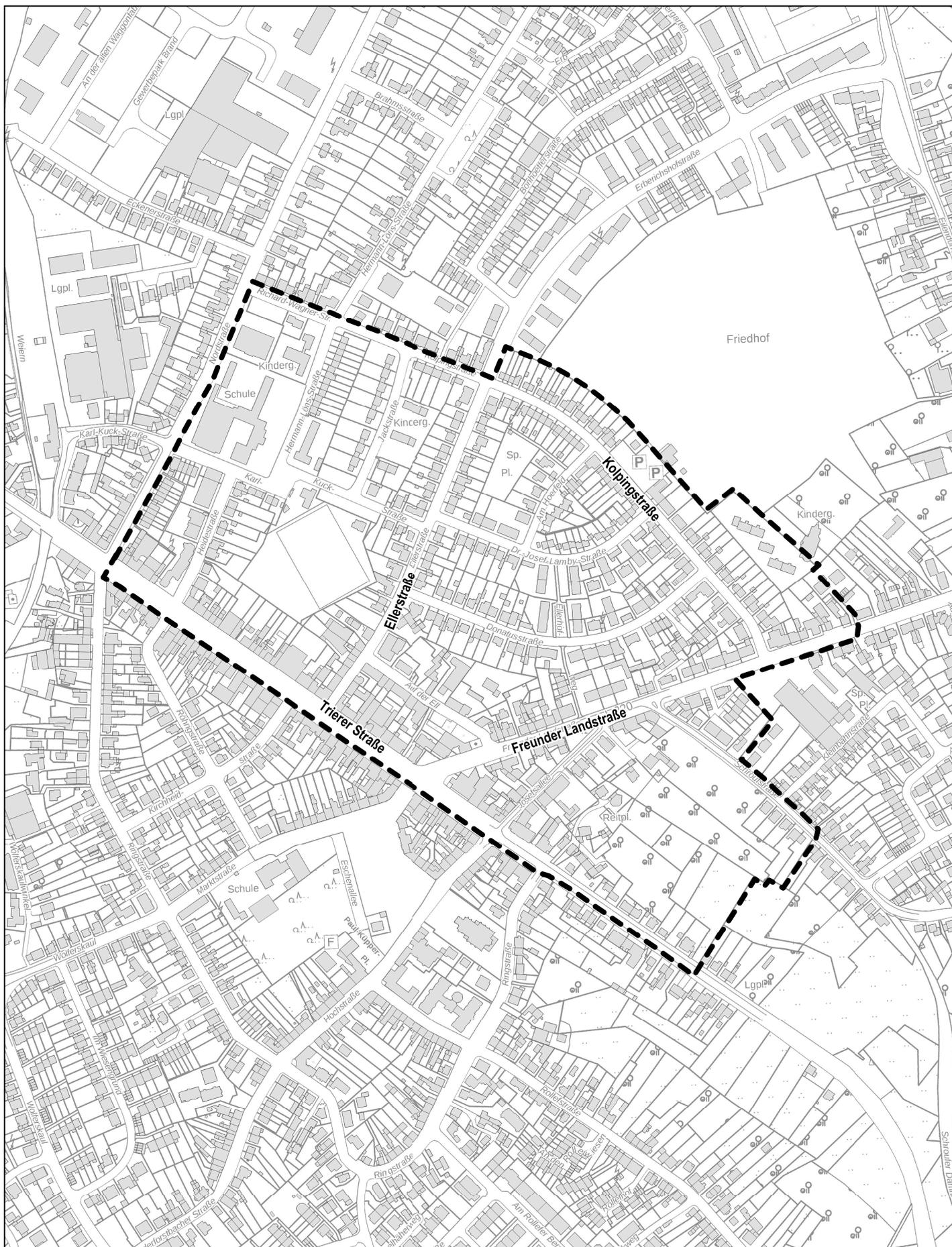
Hinweis: Zu dem Durchführungsplan Nr. 1 sowie dessen Änderungen existieren keine schriftlichen Festsetzungen und Begründungen.

Die Verwaltung empfiehlt, für den Durchführungsplan Nr. 1 der ehemaligen Gemeinde Brand, einschließlich aller Änderungen, den Aufhebungs- und Offenlagebeschluss zu fassen.

Anlage/n:

1. Übersichtsplan
2. Luftbild
3. Durchführungsplan Nr. 1
4. Durchführungsplan Nr. 1, I. Änderung
5. Durchführungsplan Nr. 1, II. Änderung
6. Durchführungsplan Nr. 1, III. Änderung
7. Durchführungsplan Nr. 1, IV. Änderung
8. Begründung zur Aufhebung

Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 1 von Brand einschließlich aller Änderungen



Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 1 von Brand einschließlich aller Änderungen





1. Ausfertigung.

Gemeinde Brand
Durchführungsplan Nr. 1

Fluchtlinien u. Bauzonen

Gemarkung Brand

Flur 2 u 11

Maßstab 1:1000

Gebäudebestand	Grenzen, Flucht- und Baulinien	Verkehrs-, Grün- und Bauflächen	Baugebiet	Verkehrs-, Versorgungs- u. Entwässerungsanlagen	Höhenangaben	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> Wohngebäude Wirtschaftsgebäude Öffentl. Gebäude Mauer Geschütz 	<ul style="list-style-type: none"> Flurgrenze Flurstücksgrenze Eigentumsgrenze Grenze des Flangebietes Grenze des Untergebotes Grenze der Bauzone 	<ul style="list-style-type: none"> Öffentl. Verkehrsfläche - Straßen (Parkpl.) Öffentl. Grünfläche Private Grünfläche - Vorgarten geplant Öffentl. Baufläche 	<ul style="list-style-type: none"> BIIo BIIg CIIo CIIIg CIIIg 	<ul style="list-style-type: none"> Wohngebiet Mischgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> Bordstein Kanalhöhe Kanalleitung Sträßensinnskasten Lichtmast (Holz, Eisen) Wasserleitung 	<p>Dieser Plan wurde angefertigt durch das Vermessungs-Katasteramt des Landes Aachen in Übereinstimmung mit dem Kreisbauamt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Aachen, den 1. Febr. 1957. Kataster-/Kraßvermessungsamt</p> <p>Dieser Plan ist gemäß § 10 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (BR/Nr. 575) durch Beschluß der Stadt-/Gemeindevertretung vom 14. 4. 1957 aufgestellt.</p> <p>Dieser Plan ist gemäß § 11(1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (BR/Nr. 575) in der Zeit vom 24. 3. 1957 bis 23. 4. 1957 offen-gelassen.</p> <p>Dieser Plan ist gemäß § 11(2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (BR/Nr. 575) mit Verfügung vom 28. 6. 1957 bestätigt worden. Dieser Plan ist mit dem Inhalt des Leitplanes übereinstimmend. Aachen, den 11. Juni 1957.</p> <p>Dieser Plan ist gemäß § 11(2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (BR/Nr. 575) durch Beschluß der Stadt-/Gemeindevertretung vom 25. 7. 1957 förmlich festgestellt worden.</p>
<p>Kreisbauamt</p> <p>Kreisbauamtsdirektor</p>	<p>Brand, den 14. Juni 1957</p> <p>Bürgermeister</p> <p>Stadt-/Gemeindevertreter</p>	<p>Brand, den 14. Juni 1957</p> <p>Regierungspräsident</p> <p>in Aachen</p>	<p>Aachen, den 28. Juni 1957</p> <p>Bürgermeister</p> <p>Stadt-/Gemeindevertreter</p>	<p>Brand, den 28. Juni 1957</p> <p>Bürgermeister</p> <p>Stadt-/Gemeindevertreter</p>		

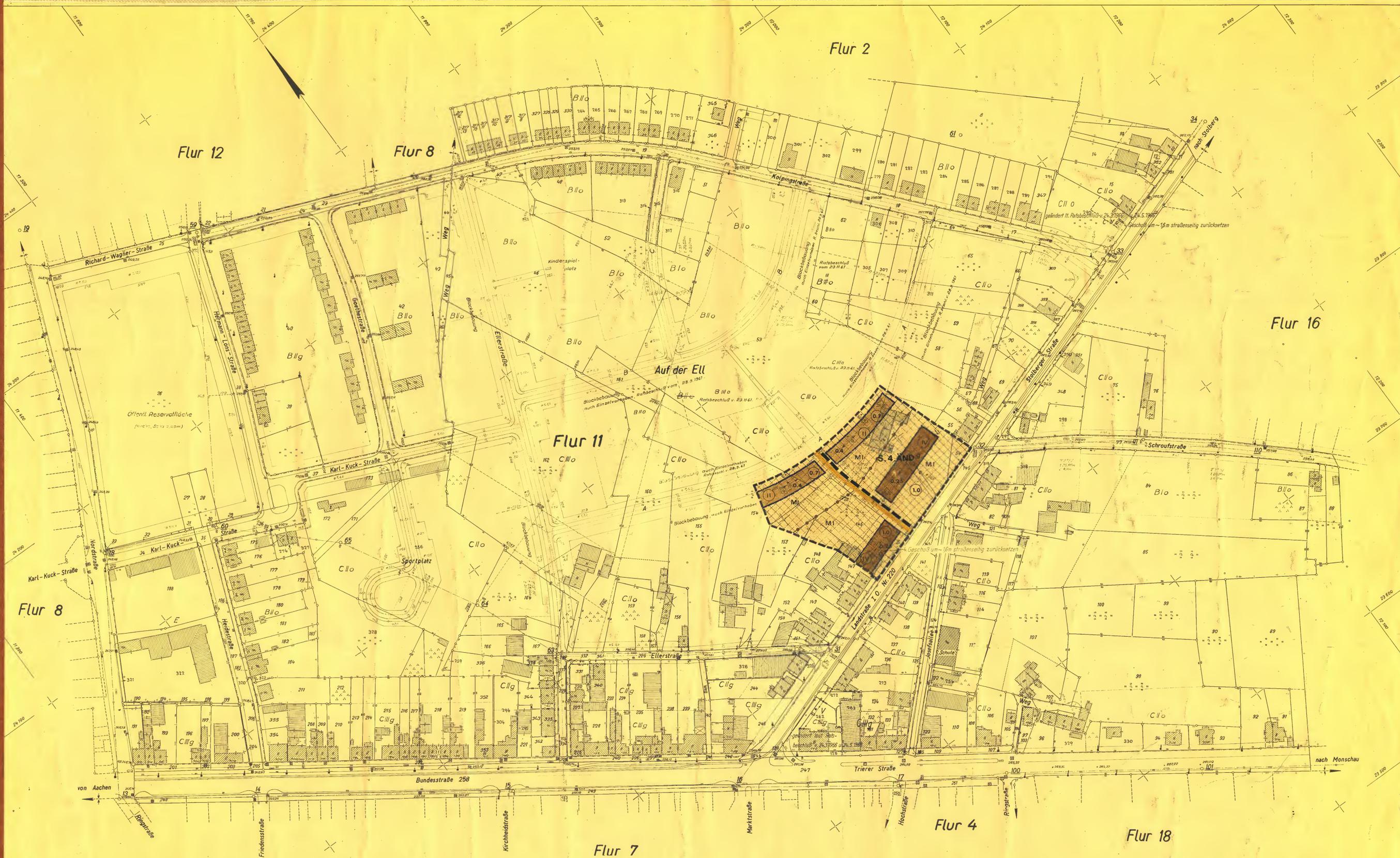


Gemeinde Brand
Bebauungsplan Nr. 1
 1. Änderung
 Fluchtlinien u. Bauzonen

Gemarkung Brand
 Flur 2 u. 11
 Maßstab 1:1000

Gebäudebestand	Grenzen, Flucht- und Baulinien	Verkehrs-, Grün- und Bauflächen	Baugebiet	Verkehrs-, Versorgungs- u. Entwässerungsanlagen	Höhenangaben	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> Wohngebäude Wirtschaftsgebäude öffentl. Gebäude Mauer Geschöszahl 	<ul style="list-style-type: none"> Flurgrenze Flurstücksgrenze Eigentumsgrenze Grenze des Plangebietes zugleich Grenze des Umlegungsgebietes Grenze der Baulinien 	<ul style="list-style-type: none"> öffentl. Verkehrsfläche - Straßen (Parkpl.) öffentl. Grünfläche privatre Grünfläche - Vorgrünflächen nicht überbaubare Grundstücksflächen öffentl. Baufläche 	<ul style="list-style-type: none"> B10: Reines Wohngebiet C10: Mischgebiet C110: Mischgebiet C11g: Geschöszahl o: offene Bebauung g: geschlossene Bebauung Abgrenzung unterschiedl. Nutzung 	<ul style="list-style-type: none"> Hydrant Kabelschacht Straßenbeleuchtung Kappe (Wasser, Gas) Kanalschacht Kanalleitung Straßensinkkasten Lichtmast (Holz, Eisen) Wasserleitung 	<ul style="list-style-type: none"> Höhenangaben 	<ul style="list-style-type: none"> Bemerkungen
<p>Entwurf und Bearbeitung dieses Bebauungsplanes erfolgte gemäß §§ 9 und 30 BBauG vom 23.6.1960 (BBau 1960, S. 341) durch das Planungsgremium des Landkreises Aachen.</p> <p>Der Rat der Stadtgemeinde hat in der Sitzung vom 2. 4. 1966 (S. 11, 5. Lf. gemäß § 20) u. (6) BBauG vom 23.6.1960 (BBau 1960, S. 341) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1 aufzustellen und offenzulegen.</p> <p>Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit seinen Anlagen gemäß § 2 (6) BBauG vom 23.6.1960 (BBau 1960, S. 341) in der Zeit vom 1. 7. 1966 bis 31. 8. 1966 offen zu liegen.</p> <p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG vom 23.6.1960 (BBau 1960, S. 341) durch Beschluss des Rates der Stadtgemeinde vom 1. 7. 1966, Nr. 34, als Satzungsbeschluss beschlossen worden.</p> <p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960 (BBau 1960, S. 341) durch Bekanntmachung vom 2. 7. 1966, Nr. 34, als Satzungsbeschluss rechtsverbindlich geworden.</p> <p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 (BBau 1960, S. 341) durch Bekanntmachung vom 2. 7. 1966, Nr. 34, als Satzungsbeschluss rechtsverbindlich geworden.</p> <p>Änderungen: 1. Änderung lt. Ratsbeschluss v. 24.3.1966 u. 24.5.1966 2. Änderung gem. Verf. RR v. 12.9.1966</p>						
<p>Aachen, den 29. 4. 1966 Bauverwalter/Planungsamt</p> <p>Brand, den 24. 5. 1966 Bürgermeister</p> <p>Brand, den 30. 7. 1966 Gemeinderat</p> <p>Brand, den 30. 7. 1966 Gemeinderat</p> <p>Aachen, den 22. 8. 1966 Regierungspräsident im Auftrage</p> <p>Brand, den 29. 10. 1966 Bürgermeister</p>						

Mit Rechtsmängeln behaftet



GEMEINDE BRAND
BEBAUUNGSPLAN NR. 1
 2. ÄNDERUNG
 BAUGEBIETE UND VERKEHRSFLÄCHEN
 GEMARKUNG BRAND FLUR: 2, 11
 MASSTAB 1:1000

Zeichenerklärung der Kartenunterlage		Art und Maß der baulichen Nutzung		Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	Verkehrs- und Grünflächen	Sonstige Darstellungen und Festsetzungen	Bemerkungen
Wohngebäude (Geschäft)	vorhanden: schwarz, geplant: rot	WS Kleinstwohngelände	GE Gewerbegebiet	o Offene Bauweise	Straßenverkehrsfläche	Landwirtschaftsfläche	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. 1960, S. 341) durch Beschluss des Rates der Stadt/Gemeinde vom ... 5. 7. 68 ... als Satzung beschlossen worden.
Wirtschaftsgebäude	— Bordstein	WR Reines Wohngebiet	GI Industriegebiet	△ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	Öffentliche Parkfläche	Forstwirtschaftsfläche	
Öffentliche Gebäude	— Kanalleitung	WA Allgemeines Wohngebiet	SW Wohnhandelsgebiet	△ nur Hausgruppen zulässig	Straßenverkehrsfläche, Begrenzung sonst. Verkehrsflächen	Garagenfläche	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. 1960, S. 341) mit Verfügung ... 5. 7. 68 ... genehmigt worden.
Mauer	— Straßensinkkasten	MD Darfgebiet	SO Sondergebiet	△ nur Hausgruppen zulässig	Grünfläche (Spielplatz)	Stellplatzfläche	
Flurgrenze	— Kabelschacht	MI Mischgebiet	FL Flächen für den Gemeinbedarf	g Geschlossene Bauweise	nicht überbaubare Grünflächen	Flächen, bei deren Bebauung besondere bauverkehrliche Maßnahmen erforderlich sind	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. 1960, S. 341) durch Beschluss des Rates der Stadt/Gemeinde vom ... 5. 7. 68 ... genehmigt worden.
Flurstücksgrenze	— Straßenbeleuchtung	MK Kerngebiet	FL Flächen für Versorgungsanlagen	— Baulinie	Flächen, bei deren Bebauung besondere bauverkehrliche Maßnahmen erforderlich sind	Flächen, bei deren Bebauung besondere bauverkehrliche Maßnahmen erforderlich sind	
Dem Bebauungsplan sind beigelegt: Begründung Schriftliche Festlegungen Eigentümerverzeichnis Längen- und Querschnitte	Entwurf und Bearbeitung dieses Bebauungsplanes erfolgte gemäß § 9 u. 30 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. 1960, S. 341) durch das Planungsgremium der Landkreise Aachen.	Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in der Sitzung vom ... 27. 6. 1968 gemäß § 21 (1) (6) BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. 1960, S. 341) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1, zu ändern und offenzulegen.	Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit seinen Anlagen gemäß § 2 (6) BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. 1960, S. 341) in der Zeit vom ... 2. 7. 68 ... bis ... 2. 12. 1968 ... offenzulegen.	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. 1960, S. 341) durch Beschluss des Rates der Stadt/Gemeinde vom ... 5. 7. 68 ... als Satzung beschlossen worden.	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. 1960, S. 341) mit Verfügung ... 5. 7. 68 ... genehmigt worden.	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. 1960, S. 341) durch Beschluss des Rates der Stadt/Gemeinde vom ... 5. 7. 68 ... genehmigt worden.	

Mit Rechtsmängel behaftet

Flur 2

Flur 12

Flur 8

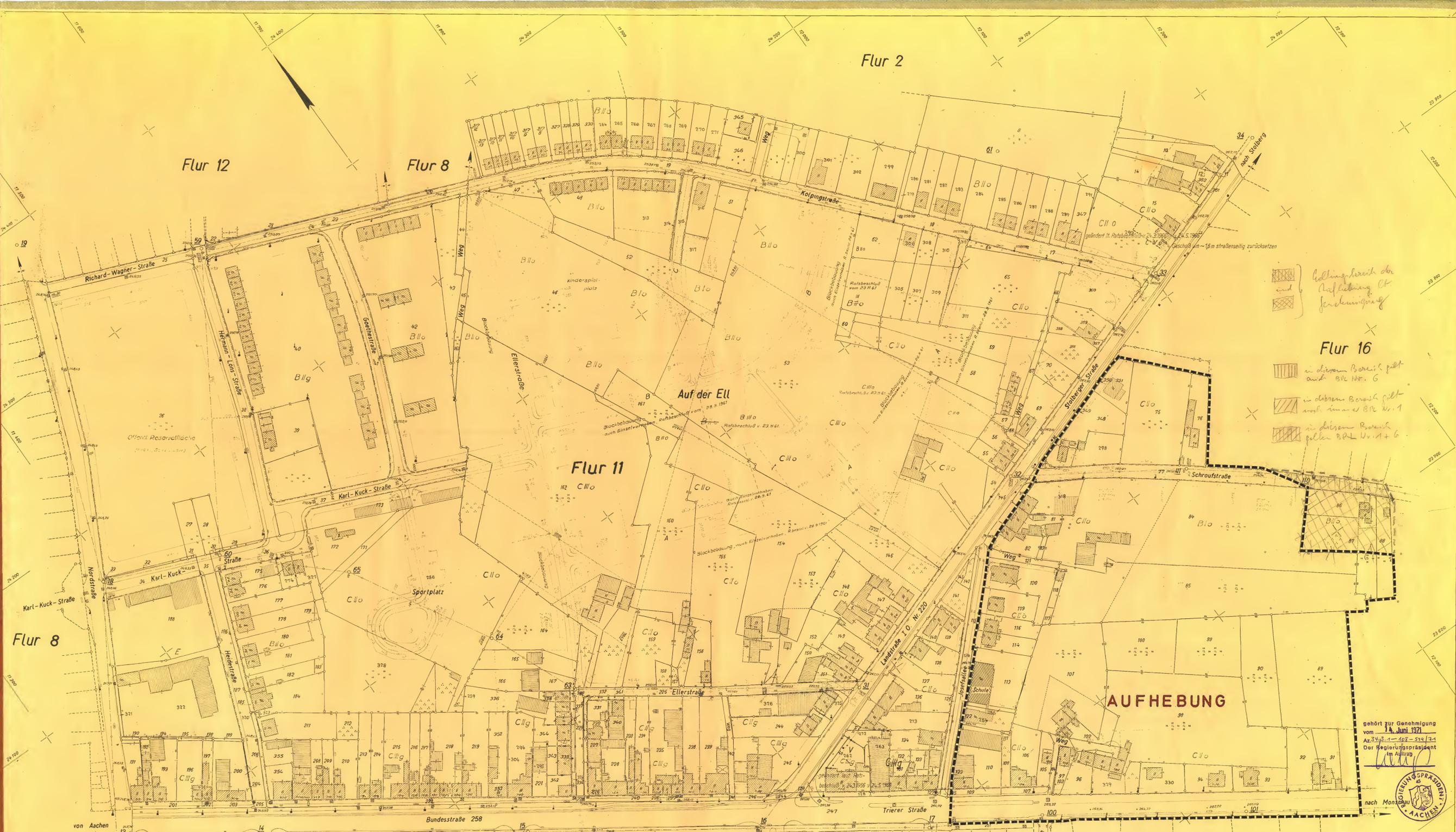
Flur 11

Flur 16

Flur 7

AUFHEBUNG

gehört zur Genehmigung vom 14. Juni 1971



Handwritten notes and legends explaining plot markings and zoning changes.

Official stamps and signatures from various authorities, including the City of Aachen and the Regional President, dated 1970 and 1971.

Durchführungsplan Nr. 1 3. Änderung Fluchtlinien u. Bauzonen

Gemarkung Brand
Flur 2 u 11
Maßstab 1:1000

Gebäudebestand	Grenzen, Flucht- und Baulinien	Verkehrs-, Grün- und Bauflächen	Baugebiet	Verkehrs-, Versorgungs- u. Entwässerungsanlagen	Höhenangaben	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> Wohngebäude Wirtschaftsgebäude Öffentl. Gebäude Mauer Geschöszahl 	<ul style="list-style-type: none"> Flurgrenze Flurückgränze Eigentumsgrenze Grenze des Plangebietes Gleichzeit. Grenze des Umlegungsgebietes Grenze der Bauzonen 	<ul style="list-style-type: none"> unverändert bestehen bleibende Flächenlinie neue Flächenlinie neue Baulinie neue Flucht-u. Baulinie Festlegung d. Flächenlinie 	<ul style="list-style-type: none"> Öffentl. Verkehrsfläche - Straßen (Parkpl.) Öffentl. Grünfläche Private Grünfläche - Vorgarten geplant Öffentl. Baufläche 	<ul style="list-style-type: none"> (vorhanden, schwarz) Bordstein Hydrant Kabelschacht Straßenbeleuchtung Kappe (Wasser, Gas) 	<ul style="list-style-type: none"> (neu rot) Kanalschacht Kanalleitung Straßennickkasten Lichtmast (Holz, Eisen) Wasserleitung 	<ul style="list-style-type: none"> Grenze des Plangebietes
<p>Dieser Plan wurde angefertigt durch das Vermessungs-Katastramt des Landr. Aachen in Übereinstimmung mit dem Kreisbauamt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig ist und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Aachen, den 1. Februar 1971. Kataster-/Kreisvermessungsamt Kreisbauamt</p> <p>Dieser Plan ist gemäß § 10 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.Nr. S.75) durch Beschluß der Kreisbauverwaltung vom 12.2.1957 aufgestellt. Brand den 14. Febr. 1957</p> <p>Dieser Plan hat gemäß § 11(1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.Nr. S.75) in der Zeit vom 26.3.1957 bis 29.4.1957 aufgestellt. Brand den 26.4. 1957</p> <p>Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit seinen Anlagen gemäß § 2(6) BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. 1960, S.341) in der Zeit vom 27.4.1970 bis 29.5.1970 aufgestellt. Brand den 20. April 1970</p> <p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. 1960, S.341) durch Beschluß des Rates der Stadtgemeinde vom 15.10.1970 als Satzung beschlossen worden. Brand den 10. 10. 70</p> <p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. 1960, S.341) mit Verfügung vom ... Az. Nr. ... genehmigt worden. Aachen, den ... 19... Der Regierungspräsident Im Auftrage: Brand den 16.8. 1971</p> <p>Änderungen: 1. Änderung H. Ratsbeschl. v. 24.3.1966 u. 24.5.1966</p>						
<p>gez. Engel, Kreisverm.-Rat (Siegel)</p> <p>gez. Pöngel, Dipl.-Ing.</p> <p>gez. Schmidt/Siefers, Kreisbauinspektor</p> <p>gez. Unterwiesing, Bürgermeister</p> <p>gez. Unterwiesing, Ratsmitglied</p> <p>gez. Unterwiesing, Kreisbauinspektor</p> <p>Die Gemeindeverwaltung</p> <p>gez. Unterwiesing</p> <p>Aachen, den 22. Juni 1957</p> <p>Der Regierungspräsident Im Auftrage: (Siegel) gez. 771x</p> <p>Brand den 25. Juli 1957</p> <p>gez. Unterwiesing, Bürgermeister</p> <p>gez. Unterwiesing, Ratsmitglied</p> <p>gez. Unterwiesing, Kreisbauinspektor</p>						

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde in Übereinstimmung mit dem Liegen- schaftskataster angefertigt.
Die Verwirklichung mit Eintragung der Planung ist genehmigt.

Aachen, den 2.6.1970
Kataster- und Vermessungsamt
des Landkreises Aachen

mm

Schriftliche Festlegungen:
Die Oberkante Kellerdecke darf höchstens 50 cm über der Straßenkante liegen. Die Höhe der Straßenkante ist aus den Längenschnitten zu den einzelnen Straßen, die dem Bebauungsplan beigelegt sind, zu entnehmen.
Garagen sind aus Verkehrssicherheitsgründen mindestens 5,0 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt zu errichten.



GEMEINDE BRAND
BEBAUUNGSPLAN NR. 1
4. ÄNDERUNG
BAUGEBIETE UND VERKEHRSFLÄCHEN
GEMARKUNG BRAND FLUR: 2,11
MASSTAB 1:1000

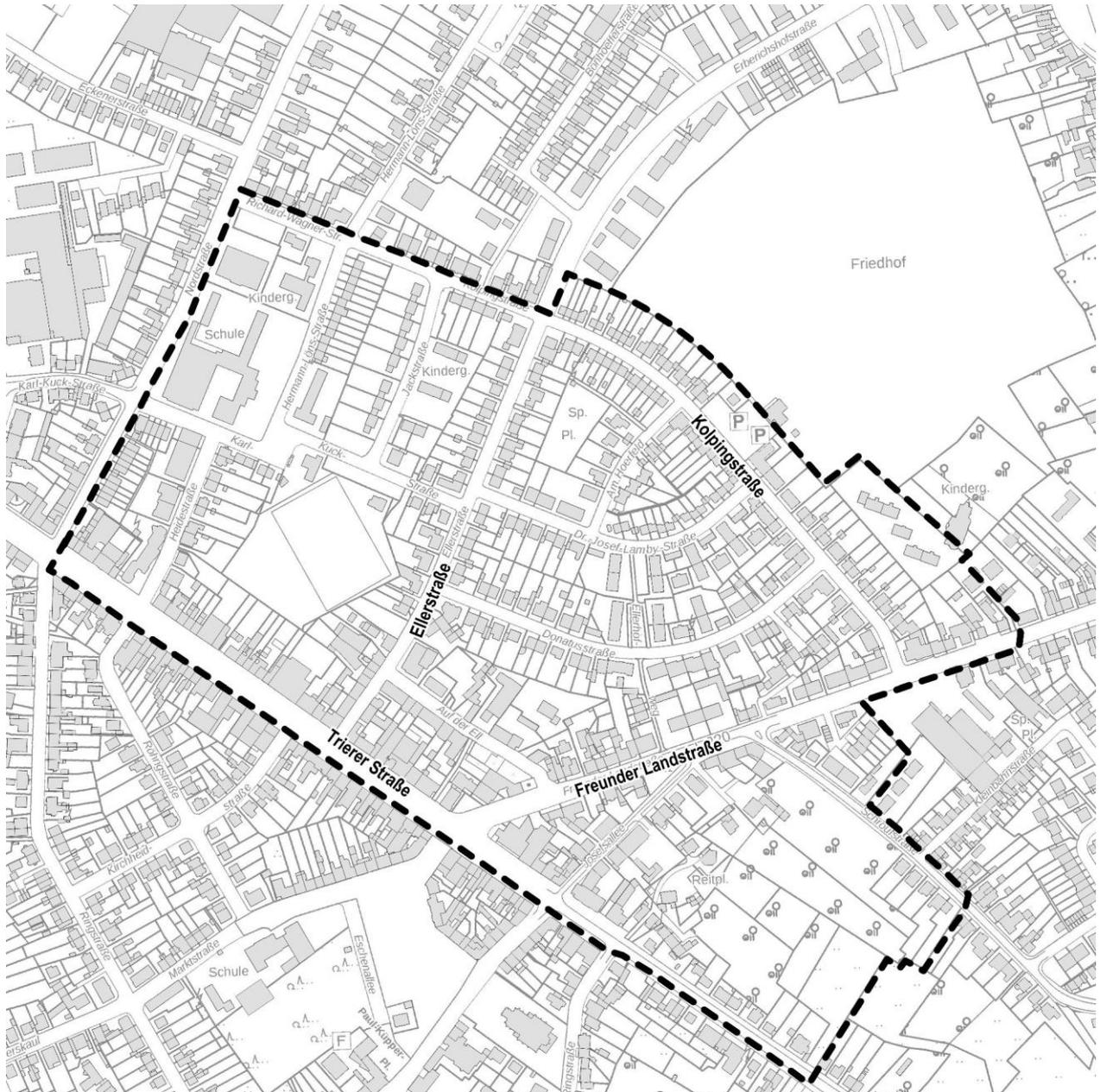
Zeichenerklärung der Kartenunterlage		Art und Maß der baulichen Nutzung		Beweise, Baulinien, Baugrenzen	Verkehrs- und Grünflächen	Sonstige Darstellungen und Festsetzungen	Bemerkungen
34 Wohngebäude	Bordstein	WS Kleinsiedlungsgebiet	GE Gewerbegebiet	○ Offene Bauweise	□ Straßenverkehrsfläche	□ Landwirtschaftsfläche	⊙ Von der Bebauung freizuhaltende Flächen
Wirtschaftsgebäude	Hydrant	WR Reines Wohngebiet	GI Industriegebiet	△ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	□ Öffentliche Parkfläche	□ Forstwirtschaftsfläche	⊙ Natur- oder Landschaftsschutzfläche
Öffentliche Gebäude	Kabelschacht	WA Allgemeines Wohngebiet	SW Wochenendhausgebiet	△ nur Hausgruppen zulässig	□ Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonst. Verkehrsflächen	□ Garagenfläche	⊙ Flächen bei deren Bebauung besondere bauverkehrliche Anforderungen erf. sind
Mauer	Straßenbeleuchtung	MD Dorfgebiet	SO Sondergebiet	g Geschlossene Bauweise	□ Grünfläche	□ Stellplatzfläche	→ Freizeitanlage
Flurgrenze	Kappe (Wasser, Gas)	Mischgebiet	□ Flächen für den Gemeinbedarf	— Baulinie	□ Flächen für besondere bauverkehrliche Anforderungen	□ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	□ Flächen bei deren Bebauung besondere bauverkehrliche Anforderungen erf. sind
Flurstücksgrenze	Kanalschacht	MK Kerngebiet	○ Flächen für Versorgungsanlagen	--- Baugrenze	□	□	□
	Kanalleitung						
	Straßensinkkasten						
	Lichtmast (Holz, Beton, Stahl)						
	Wasserleitung						
	Ferngasleitung						
	Hochspannungsleitung						

Der Bebauungsplan ist beigelegt.
Entwurf und Bearbeitung dieses Bebauungsplanes erfolgte gemäß § 9 u. 30 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) durch den Bebauungsplan-Ausschuss.
Der Rat der Stadtgemeinde hat in der Sitzung vom 23.6.1970 gemäß § 116 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) in der Zeit vom 27.7.1970 bis 31.8.1970 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1 aufzustellen u. öffentlich zu machen.
Brand, den 24.6.1970
Küppers
Der Rat der Stadtgemeinde hat in der Sitzung vom 23.6.1970 gemäß § 116 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) in der Zeit vom 27.7.1970 bis 31.8.1970 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1 aufzustellen u. öffentlich zu machen.
Brand, den 9.9.1970
Küppers
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) durch Beschluss des Rates der Stadtgemeinde vom 15.10.1970 bis 31.8.1970 als Satzung beschlossen worden.
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) am 1970 als Satzung genehmigt worden.
Aachen, den 1970
Der Regierungspräsident
Im Auftrage:
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) durch Bekanntmachung vom 19.4.1971 als Satzung rechtsverbindlich geworden.
Brand, den 19.4.1971
Küppers

Mit Rechtsangelegenheiten behaftet

Begründung zur Aufhebung des Durchführungsplans Nr. 1 der ehem. Gemeinde Brand einschließlich aller Änderungen

im Stadtbezirk Aachen-Brand im Bereich nördlich der Trierer Straße, zwischen Nordstraße und Freunder Landstraße



Lage des Plangebietes

Der Durchführungsplan Nr. 1 der ehemaligen Gemeinde Brand von 1957 umfasst in etwa den Bereich nördlich der Trierer Straße, zwischen Nordstraße und Freunder Landstraße.

Er setzt unter anderem Baufluchtlinien fest sowie Wohngebiete und Mischgebiete.

Es ist davon auszugehen, dass der Durchführungsplan Nr. 1, einschließlich aller Änderungen, aufgrund eines Rechtsmangels einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten wird. Gemäß Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist ein als ungültig erkannter Bebauungsplan (ehem. Durchführungsplan) aufzuheben, um damit den Anschein seiner Rechtsgeltung zu beseitigen. Zur Herstellung der Rechtssicherheit soll der Durchführungsplan Nr. 1 einschließlich aller Änderungen aufgehoben werden.

Die Beurteilung von Vorhaben soll sich nach Aufhebung des Bebauungsplanes nach § 34 BauGB richten, sofern nicht im Einzelfall eine städtebauliche Neuordnung durch die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes wie erfolgt.

Es existieren keine textlichen Festsetzungen zum Durchführungsplan Nr. 1 und den Änderungen.

Da sich die Aufhebung nur unwesentlich auf die Zulässigkeit von Bauvorhaben im betroffenen Bereich auswirkt, kann von einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Durch die Aufhebung dieses Durchführungsplans einschließlich aller Änderungen entstehen keine Kosten.